



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Martina Renner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

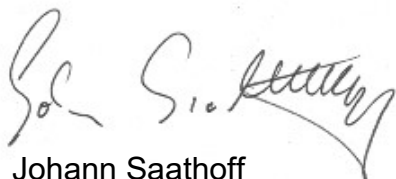
DATUM 14. Juni 2023

BETREFF **Ihre Frage 6/21 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
14.06.2023**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

## Fragestunde im Deutschen Bundestag am 14. Juni 2023

### Frage 21 der Abgeordneten Martina Renner

---

#### Frage:

*Inwieweit treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Meldungen zu, die Bundespolizei habe Bahnunternehmen dazu aufgefordert, mutmaßlich "linke" Versammlungsteilnehmer/innen bei der Anfahrt zu einer Versammlung - ggf. anhand einer schriftlich oder mündlich von der Bundespolizei weitergegebenen Merkmalsliste - in ihren Zügen auszumachen und an die Bundespolizei zu melden (<https://taz.de/Bundespolizei-sucht-nach-Linken-in-Zuegen/!5938252/>), und in Erfüllung welcher der in § 1 ff Bundespolizeigesetz abschließend genannten Aufgaben erging die Aufforderung an die Bahnunternehmen, der Bundespolizei anhand äußerer Kriterien auszuwählende Fahrgäste zu melden?*

#### Antwort:

Die Bundespolizei hat im Zusammenhang mit den Versammlungslagen anlässlich der Urteilsverkündung des Oberlandesgerichts Dresden gegen vier Angeklagte in einem Verfahren wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch und anderer Delikte bundesweit lageangepasst Aufklärungs-, Fahndungs- Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen in Reisezügen durchgeführt.

Die Maßnahmen erfolgten in Erfüllung der bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 Bundespolizeigesetz auf Grundlage einschlägiger Gefährdungslagebilder der zuständigen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und dienten der Verhinderung und Unterbindung der Anreise gewaltbereiter bzw. krimineller Personen sowie der Abwehr der von diesen ausgehenden Gefahren für den Bahnverkehr sowie Bahnreisende.

Dabei stand die Bundespolizei – wie auch bei anderen Einsatzlagen – im Austausch mit relevanten Eisenbahnverkehrsunternehmen, um diese hinsichtlich etwaiger Sicherheitsrisiken und potentieller veranstaltungsbezogener Gefahrenlagen zu sensibilisieren und betriebsbezogene Maßnahmen oder solche der unternehmerischen Sicherheitsvorsorge abzustimmen. Dies umfasste auch die Bitte an die Verkehrsunternehmen, der Bundespolizei mögliche anlassbezogene Feststellungen mitzuteilen. Dies war erforderlich, um die polizeiliche Lagebeurteilung im Hinblick auf mögliche Gefährdungen, fortgesetzt durchzuführen zu können.

Äußere Merkmale zur Erkennbarkeit des betroffenen Personenkreises wurden dabei seitens der Bundespolizei nicht an die Eisenbahnverkehrsunternehmen übermittelt.